

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/930e8e79-42ea-3caf-9e3a-732d39579a3e>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 59 GewO - Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

¹Soweit nach [§ 55a](#) oder [§ 55b](#) eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, kann die reisegewerbliche Tätigkeit unter der Voraussetzung des [§ 57](#) untersagt werden. ²[§ 35 Abs. 1 Satz 2 und 3](#), [Abs. 3](#), [4](#), [6](#), [7a](#) und [8](#) gilt entsprechend.

